**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 3=23 (1857)

**Heft:** 58-59

Artikel: Entwurf einer Organisation des Sanitätswesens bei der

eidgenössischen Armee

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-92469

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Entwurf einer Organisation des Canitats: wesens bei der eidgenöffischen Urmee.

#### (Fortsetzung.)

§. 15. Der Brigadearzt fest fich mit den Bataillonsärzten über den Uffistenzarzt und die drei Frater, und mit dem Bataillonskommandanten über die Soldaten, welche zur Umbülance abzukommandiren sind, ins Einverständnis.

Er bat die Befugniß jeder Zeit nach Gutfinden sowohl Affiftenzärzte als Frater und Soldaten zu den Korps zurückzusenden und durch andere ersetzen zu lassen, überhaupt im Sinverständniß mit den Brigadekommandanten je nach Bedürfniß das Ambülancenpersonal zu vermehren und zu vermindern.

§. 16. Un Material erhält jede Ambülance einen mit einer entsprechenden Anzahl von Arzueien, Berbandflücken, Fustrumenten, Bettstücken, Epitalund Küchengeräthen und Transportmitteln, ausgezüsteteten Fourgon oder Bastapparat und wenigstens einen Transportwagen für Schwerverwundete.

Sowohl die Lespannung der Fourgons und des Transportwagens, als die Fortschaffung des Baft. apparates geschicht durch Trainpferde mit Trainmannschaft.

- §. 17. Gine befondere Inftruktion für das Sasnitätspersonal bestimmt das Räbere.
- 1) Ueber die Dienstpflichten der Stabbargte.
- 2) Ueber die Dienstpflichten des Sanitätsperfonals bei den Korps.
- 3) Ueber die Dienstpflichten des Sanitätsperfonals bei den Ambulancen.
- 4) Ueber das sanitarische Material bei den Korps und die personliche Ausrustung der Feldärzte und Frater.
- 5) Ueber die fanitarische Ausruftung der Ambülancen und die Berwendungsweise des Materials.

#### IV. Dom Sanitatsdienft in Militarfpitalern.

- §. 18. Bei jeder Truppenaufftellung werden die erforderlichen Spitaler und Feldlagarethe eingerichtet. Der Ober-Stabbargt im Einverständniß mit dem Oberbefehlshaber bestimmt Jahl und Ort der zu errichtenden Militärspitaler.
- §. 19. Die Militärspitäler find entweder Aufnahmsspitäler oder Centralspitäler; erstere folgen den Truppen in einiger Entfernung und find für den nothwendigsten Bedarf berechnet, die lettern werden an ganz gesicherten Orten etablirt und find die Sauptheilanstalten der Armee.
- §. 20. Wo möglich werden die Civilspitäler auch für den Militärdienst benust und werden die erfrankten und verwundeten Militärs in denselben gegen eine festzuseßende Entschädigung behandelt und verpflegt. Reichen dieselben aber für den Bedarf nicht hin oder gestatten strategische Gründe deren Benusung nicht, so werden eigene Militärelspitäler eingerichtet.
- §. 21. Bur Leitung des Spitaldienstes fleinerer ten unt Spitaler werden Stabsarzte mit Sauptmannsrang dingen. und zur Leitung größerer Spitaler Stabsarzte mit . 26

Majorbrang verwendet. Erlangt das Spitalwesen eine größere Ausdehnung, so wird ein Stabbarzt mit Oberftlieutantbrang zur Leitung des gesammten Spitalwesens ernannt, sonst steht dasselbe direkt unter der Aufsicht des Ober-Stabbarztes. (§. 6.)

- §. 22. Das Sanitätspersonal eines Spitals besteht:
- 1) Aus dem Stabbargte mit hauptmanns oder Majorbrang als dirigirendem Spital- oder Chefargt.
- 2) Aus den Spialärzten und zwar im Berhältnif von ungefähr einen Arzt auf 30 Kranke. Als Spitalärzte werden verwendet:
- a. Die übergabligen Aerzte ber Referve verschiebenen Ranges.
- b. Alle militärpflichtigen Merzte, welche wegen Körpergebrechen zum Relddienft untauglich find.
- c. Freiwillig fich anbietende ober angestellte Ci-
- 3) Aus dem Sanitätskommiffar (Spitalkommiffar) mit 1. Unterlieutenants - oder Oberlieutenantsrang im Berhältniß von 1 Sanitätskommiffar auf ungefähr 150 Kranke.

Erfordert ein Spital mehrere Sanitätstommiffare, so leitet der eine mit Oberlieutenantsrang das Verwaltungswesen, die übrigen mit 1. Unterlieutenantsrang find seine Gehülfen.

- 4) Aus den übergähligen Fratern der Referve als Krankenwärter oder aus freiwillig sich anbietenden oder aus angestellten Krankenwärtern im Verhältniß von 1 Frater auf ungefähr 10 Kranke.
- §. 23. Das Material zur Ausruftung ber Militärspitäler wird aus den für diesen Zweck angelegten eidg. Magazinen bezogen, das Mangelnde aber durch Kauf oder Requisition angeschaft. Die Berpflegung und die Lieferung der Arzneien geschieht in der Regel durch Affordirung.
- §. 24. Gine eigene Infruftion bestimmt das Näbere über:
- 1) die Ginrichtung der Militärspitäler.
- 2) die Dienstpflichten des dirigirenden Stabsargtes, der Spitalärzte und der Kranfenwärter.
- 3) die Verwaltung der Spitäler und die Dienstpflichten der Sanitätskommissäre.
- 4) die Spitalpolizei.

# V. Von der Untersuchung, Behandlung und Entlassung der Kranken und Verwundeten.

§. 25. Bei jedem Sintritt von Truppen in den eidg. Dienst wird sämmtliche Mannschaft durch die betreffenden Reldärzte untersucht und die durch Krantheiten, Gebrechen oder ansteckende Leiden zum Dienste Untauglichen an den betreffenden Kanton zurückgewiesen. Nachher übernimmt die Sidgenosfenschaft die Behandlung und Berpflegung aller im eidg. Dienste erfrankten und verwundeten Militärs. (§. 1.)

Ein eigenes Reglement bestimmt die Krantheiten und Gebrechen, welche Dienstuntauglichkeit be-

§. 26. Sammtliche Militararite find verpflichtet

sowohl Offiziere als Soldaten ju jeder Zeit und an jedem Orte, ohne Berudfichtigung des Korps unentgeltlich ju behandeln. Die Aerzte find bei Behandlungsweise der Kranken und Verwundeten an feine bestimmten Borfchriften gebunden, doch follen fie fich bemühen, mit möglichft wenigen und einfachen Mitteln zu beilen. Singegen ift es dem Dber. Stabbargte und den dirigirenden Spitalargten gestattet, allgemein leitende Grundfage über Behandlungsart aufzuftellen.

- §. 27. Entlaffung von Militare, welche mabrend dem Dienste untauglich geworden find, geschehen bei den Truppen durch die Brigadeärzte mit Genehmigung des Brigadefommandanten und in den Spitalern durch die dirigirenden Spitalargte mit Benehmigung des mit der Leitung des Spitalmefens betrauten Stabsarztes oder des Ober-Stabsarztes und mit Anzeige an den betreffenden Brigade. oder Rorpskommandanten.
- §. 28. Ueber sämmtliche erfranfte und verwundete Militars werden von den behandelnden Mergten genaue Verzeichniffe über Aufnahme, Krantbeit, Behandlungsweife, Erfolg und Entlaffungsart geführt. (Rapportmesen.)

# VI. Beitrage der Gidgenoffenschaft und der Rantone an Personal und Material fur den Gesundheitsdienft.

§. 29. Der Bundesrath ernennt den gefammten Sanitätsftab.

Die Rantone baben fammtliches für den Feld= und Spitaldienst nöthige Personal ju ftellen, nach den in §. 11 und §. 22 bestimmten Berhaltniffen .-Un Spitalärzten und Kranfenwärtern den zehnten Theil der Keldargte und Frater; an Sanitatofommiffaren auf je drei Bataillone und auf einen Bruchtheil von zwei Bataillonen einen Sanitatsfommiffar.

§. 30. Die Gidgenoffenschaft liefert bas fanita= rifche Material für die Ambülancen.

Für die Militärspitäler weisen die Kantone die zweckdienlichen Lofale an, der Bund bestreitet alle Ginrichtungs= und Ausruftungstoften.

Es find daber eigene Magazine zur Aufbewahrung und Beforgung der Spitalbedurniffe eingurichten.

Die Kantone liefern die sanitarische Ausrüftung der Korps nach den in §. 12 festgeseten Berhalt-

§. 31. Die öffentlichen Apotheten find verpflich= tet, die geforderten Arzueien fowohl für den Feld. als Spitaldienst nach der Arzneimitteltage des betreffenden Kantons mit Abzug von 15% oder nach einer auf Vorschlag des Stabsapothefers durch den Ober-Stabbargt festgefesten Tage gu liefern.

§. 32. Die Kantone find verpflichtet das von ih= nen zu liefernde Material fets in brauchbarem Bustande zu erhalten und jeden Abgang zu ersetzen.

Beim Gintritt eines Rorps in eidg. Dienft ift alles Unbrauchbare und Schadhafte juruckjuweisen oder fogleich auszubeffern; der Erfat oder die Aus. befferung findet auf Rechnung der Kantone flatt.

Für den erforderlichen Unterhalt und für den

die Kantone eine Entschädigung nach den Bestimmungen ber Reglemente.

§. 33. Bur nähern Untersuchung über den etatgemäßen Bestand an Personal und Material und besonders über den Zustand des lettern werden öftere in den Rantonen eidg. Inspektionen vorgenommen. Auch foll dabin gewirft werden, daß die einzelnen Kantone zur Leitung und Beaufsichtigung ibres Militärfanitätswesens eigene Rantonal Stabs. ärzte ernennen.

# VII. Ernennung, Beforderung, Dienstdauer und Entlasfung des Sanitatspersonals.

#### 1. Sanitätestab.

1. 34. Der Bundesrath mablt den Dber-Stabs. arit.

Die Ernennung und Beforderung der Offiziere des Sanitätsstabes geschieht auf Borschlag der Rantone und des. Ober. Stabbargtes durch den Bundegrath.

f. 35. Für die Ernennung und Beförderung im Sanitätsflab find folgende Bedingungen aufgestellt:

- 1) Um Stabbargt mit Sauptmannbrang werden ju tonnen, muß der Betreffende wenigftens ein Jahr als Keldarit mit hauptmannsrang gedient baben.
- 2) Um Stabsargt mit Majorsrang werden gu können, wenigstens zwei Jahre als Stabsarzt mit Hauptmannsrang oder drei Jahre als Feldargt mit Sauptmannsrang gedient haben.
- 3) Um jum Stabbargt mit Dberftlieutenantbrang befördert werden ju fonnen, wenigstens vier Jahre als Stabsarzt mit Majordrang gedient baben.

Der Stabssanitätstommiffar wird aus den tüchtigsten Sanitätstommissären mit Oberlieutenanterang ernannt.

- §. 36. Die Beförderungen im Sanitätoftabe geschehen gemäß den in f. 35 aufgestellten Bedingungen nach freier Wahl, je aus den Offizieren des unmittelbar darunter fichenden Ranges.
- f. 37. Den Stabbargten ze. ift der Austritt aus dem Stabe gestattet, fofern ihr diesfälliges Begeb. ren im Laufe des Monats Januar eingereicht wird und nicht ein Truppenaufgebot nabe bevorficht.

Derjenige, der erft nach vollendetem 50. Altersjabre aus dem Dienft tritt, behält die Shrenberechtigung feines Ranges.

§. 38. Bon jeder erfolgten Ernennung und Entlaffung foll dem Kantone, dem der Ernannte oder Entlassene angehört, sogleich Kenntniß gegeben werden. (Schluß folgt.)

# Chweiz.

Aus ber Centralfcule. (Corr.) Die Schule bat fich mehr und mehr belebt; am 9. August find circa 70 Unteroffiziere ber Artillerie, Die Balfte ber Offiziereforpe ber in ber Schule bestimmten Bataillone, fowie mehrere Schuben = und Raballerieoffiziere eingerudt; ber Unterricht nahm feinen geregelten Fortgang und murbe bon Diffigieren und Unteroffigieren mit Gifer benütt; bie 21r= Abgang mahrend des Dienftes leiftet der Bund an tillerieoffiziere übten fich in ben verschiebenen Zweigen